

Gleichwohl nahm Canning, der an sich einer Vergrößerung Hannovers nicht abgeneigt war, aber nach Starhembergs Urtheil sich nie von dem Gefühl seiner parlamentarischen Verantwortlichkeit und der Furcht vor der Gefährdung seines Ministerpostens durch die Opposition frei machen konnte,¹⁾ beharrlich Anstand, sich mit der Verhandlung über den geheimen Artikel zu befassen.²⁾ Um so eifriger beharrte Münster auf demselben, in der Erwägung, daß die Ablehnung des von einer fremden Macht (Österreich) beantragten Artikels wegen der Vergrößerung Hannovers der Idee neues Gewicht verleihen würde, als nehme England kein Interesse an der Erhaltung und Wohlfahrt der Erbländer des Königs.³⁾ Diese Meinung, führte Münster in einer neuen Denkschrift für Canning vom 21. Juni aus, habe seinerzeit Zar Alexander zu dem beleidigenden Vorschlage eines Länderwechsels zu Gunsten Preußens⁴⁾ und letzteres bald darauf zu der Besiznahme Hannovers (1806) geführt. Um eine Wiederkehr solcher Vorkommnisse zu verhüten, sei es durchaus nöthig, durch Annahme des geheimen Artikels jene unglückliche Idee aus der Welt zu schaffen. Ferner führte Münster in seiner Denkschrift von neuem den Gesichtspunkt ins Feld: bei einer bloßen Restitution könne Hannover nicht wieder werden, was es gewesen sei; werde doch kaum ein halbes Jahrhundert des Friedens im Stande sein, die großen Verluste, welche dasselbe erlitten habe, wieder wett zu machen. Außerdem sei mit der 1806 zu Grabe getragenen

1) Wertheimer II, 430, Anm. 3. — 2) Münster an Hardenberg, 30. Juni. — 3) Im gleichen Sinne bemerkt Münster in seinen Aufzeichnungen (16. Juni): „Ich würde es bedenklich halten, wenn nicht auf den Antrag Österreichs etwas zu unserem Besten geschähe, und wenn nicht, besonders in Rücksicht auf Preußen, dieser Punkt als ein Präliminarpunkt bestimmt werden sollte“. Desgleichen in einem Briefe an Bremer, vom 30. Juni (N. D.): „Es schien mir wenigstens wichtig, die Idee zu vermeiden, daß England sich nicht für uns interessiere, welche ein starkes Argument für sich gehabt haben würde, wenn, nachdem der Antrag dazu von einem fremden Hofe geschehen, dennoch für uns nichts geschehen wäre“. — 4) Dies geschah bekanntlich gemäß den Stipulationen des Potsdamer Vertrages vom 3. November 1805. Vgl. darüber Ranke, Denkwürdigkeiten Hardenbergs II, 331 ff., Baillet, Preußen und Frankreich von 1795—1807 II, Einleitung, S. 64.